

beim zuständigen Register die Eintragung der Eigentumsänderung, die Löschung des Pfändungsvermerks und der durch den Verkauf erloschenen Rechte zu beantragen.

(3) Wurde die Vollstreckung vor dem Verkauf endgültig eingestellt, hat das Gericht das zuständige Register um die Löschung des Pfändungsvermerks zu ersuchen.

Gerichtlicher Verkauf zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums

§ 50

(1) Gemeinschaftliches Eigentum an einem Schiff (Gesamteigentum oder Miteigentum) kann durch gerichtlichen Verkauf aufgehoben werden. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1). Die Aufhebung einer Erbengemeinschaft ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig, wenn der ungeteilte Nachlaß nur noch aus dem Schiff besteht.

(2) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs kann von jedem Miteigentümer, sowie vom Nachlaßverwalter beantragt werden. Der Antragsteller hat die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer zur Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft mitzuteilen sowie glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde.

(3) Im Anordnungsbeschluß sind der Antragsteller und die weiteren Miteigentümer (Antragsgegner) sowie der Grund des gerichtlichen Verkaufs zu bezeichnen.

§ 51

(1) Die im § 36 genannten Rechte bleiben am Schiff bestehen, soweit sie den Anteil des Antragstellers belasten oder mitbelasten und einem dieser Rechte im Rang Vorgehen oder gleichstehen. Ist danach die Belastung eines Anteils höher als die Belastung eines anderen Anteils, ist der Mindestbetrag um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Geldbetrag zu erhöhen.

(2) Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist den Miteigentümern

— einer Gesamteigentumsgemeinschaft ungeteilt zuzuteilen und für diese gegebenenfalls zu hinterlegen,

— einer Miteigentumsgemeinschaft nach der Höhe ihrer Miteigentumsanteile auszuzahlen oder, falls einer solchen Auszahlung widersprochen wird, für die Miteigentümer ungeteilt zu hinterlegen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Gerichtskosten

§ 52

(1) Für den gerichtlichen Verkauf eines Schiffes wird die im § 166 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung bestimmte Gebühr auf der Grundlage des Verkaufspreises erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen. Die Gerichtskosten sind dem Verkaufserlös zu entnehmen.

(2) Gerichtliche Auslagen sind auch die durch Anordnung der Verwaltung des Schiffes entstandenen Kosten, insbesondere die dem Verwalter gezahlte Vergütung.

§ 53

(1) Wird die Vollstreckung vor dem gerichtlichen Verkauf endgültig eingestellt oder die Pfändung des Schiffes aufgehoben, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(2) Wird ein gemäß § 50 auf Antrag angeordneter Verkauf vor dem gerichtlichen Verkauf endgültig eingestellt, wird die Gerichtsgebühr nach einem Wert von 2 000 M erhoben. Die Gerichtskosten sind vom Antragsteller zu zahlen.

(3) Die durch die Bestimmung eines neuen Verkaufstermins entstehenden Auslagen sind im Falle des gerichtlichen Ver-

kaufs als Teil der Gerichtskosten zu erheben. Andernfalls hat diese Auslagen derjenige zu zahlen, der sich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat.

(4) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

Drittes Kapitel

Aufgebot von Schiffsgläubigern und Hypothekengläubigern

§ 54

(1) Für das Aufgebot von Schiffsgläubigerrechten gemäß § 122 Abs. 2 SHSG, die vor dem Erwerb des Schiffes entstanden sind, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird, in das das belastete Schiff eingetragen ist. Ist das belastete Schiff nicht eingetragen, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Heimatort (Heimathafen) des Schiffes liegt.

(2) Der Antrag kann nur von dem Erwerber des Schiffes gestellt werden. Er muß sein Antragsrecht nachweisen.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 145 und 146 der Zivilprozeßordnung.

§ 55

(1) Ein unbekannter Gläubiger einer Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek gemäß § 12 oder § 20 der Schiffsregisterverordnung vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 285) kann mit seinem Recht im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Register 10 Jahre vergangen sind und während dieser Zeit die Forderung weder schriftlich anerkannt worden ist noch Teil- oder Zinszahlungen darauf geleistet worden sind. Mit dem Ausschluß erlischt die Hypothek.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Hypotheken des sozialistischen Eigentums.

(3) Für das Aufgebot von Schiffshypothekengläubigern und Schiffsbauhypothekengläubigern ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird, in das das belastete Schiff eingetragen ist.

(4) Der Antrag kann nur vom Eigentümer des Schiffes gestellt werden.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 145 und 146 der Zivilprozeßordnung.

Viertes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 56

Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Für eine Klage wegen eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus einem Zusammenstoß von Schiffen oder aus einem Fernschaden (§ 108 SHSG) ist das Kreisgericht zuständig.

1. in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat;
2. in dessen Bereich der Zusammenstoß erfolgte, wenn sich der Zusammenstoß innerhalb von Territorialgewässern, inneren Seegewässern oder von Binnengewässern ereignet hat;
3. das eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines Anspruchs (Arrest) aus dem Schiffszusammenstoß erlassen oder gemäß § 4 abgewiesen hat.

(2) Eine Klage wegen anderer Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt oder gemäß § 138 Abs. 2 SHSG mit der Binnenschifffahrt stehen, kann auch bei dem Kreisgericht eingereicht werden, das eine einstweilige Anordnung